

## § 045 PatG

(1) Genügt die Anmeldung den Anforderungen der §§ [34 PatG](#), [37 PatG](#) und [38 PatG](#) nicht oder sind die Anforderungen des § [36 PatG](#) offensichtlich nicht erfüllt, so fordert die Prüfungsstelle den Anmelder auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu [beseitigen](#). Satz 1 gilt nicht für Mängel, die sich auf die Zusammenfassung beziehen, wenn die Zusammenfassung bereits veröffentlicht worden ist.

(2) Kommt die Prüfungsstelle zu dem Ergebnis, dass eine nach den §§ [1 PatG](#) bis [5 PatG](#) patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so benachrichtigt sie den Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe und fordert ihn auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.